

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

67. Jahrgang

Freitag, 13. Dezember 2019

Nummer 50

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54
 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18
 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,65 (per Austräger frei Haus monatlich € 2,80/€ 8,40 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft

„Weihnachten mit den Zucchini Sistaz“

Süßer die Glocken nie klingen, als beim Zucchini-Konzert.... und deshalb bescheren uns die drei engelsgleichen Damen in Grün zum Jahresende Weihnachtslieder aus aller Herren Länder.

Mittwoch, 18. Dezember

Einlass: 19.00 Uhr

Beginn: 20.00 Uhr

Karten im Vorverkauf für 16 Euro, an der Abendkasse für 18 Euro



Bild: Peter Wattendorff



Ende des Amtlichen Teils

Amtliche Bekanntmachungen

Neuaufstellung des Bebauungsplans zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Bebauung „Sägestraße/ Wanderweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat am 09.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Sägestraße/Wanderweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Plan Siehe unten

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.12.2019

Ziele und Zwecke der Planung Ziel und Zweck der Planung ist es, im dargestellten Planbereich, die Bebauung mit Wohngebäu-

den zu ermöglichen. In der weiteren Planung ist zu entwickeln, in welcher Form die Wohnbebauung stattfinden soll. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

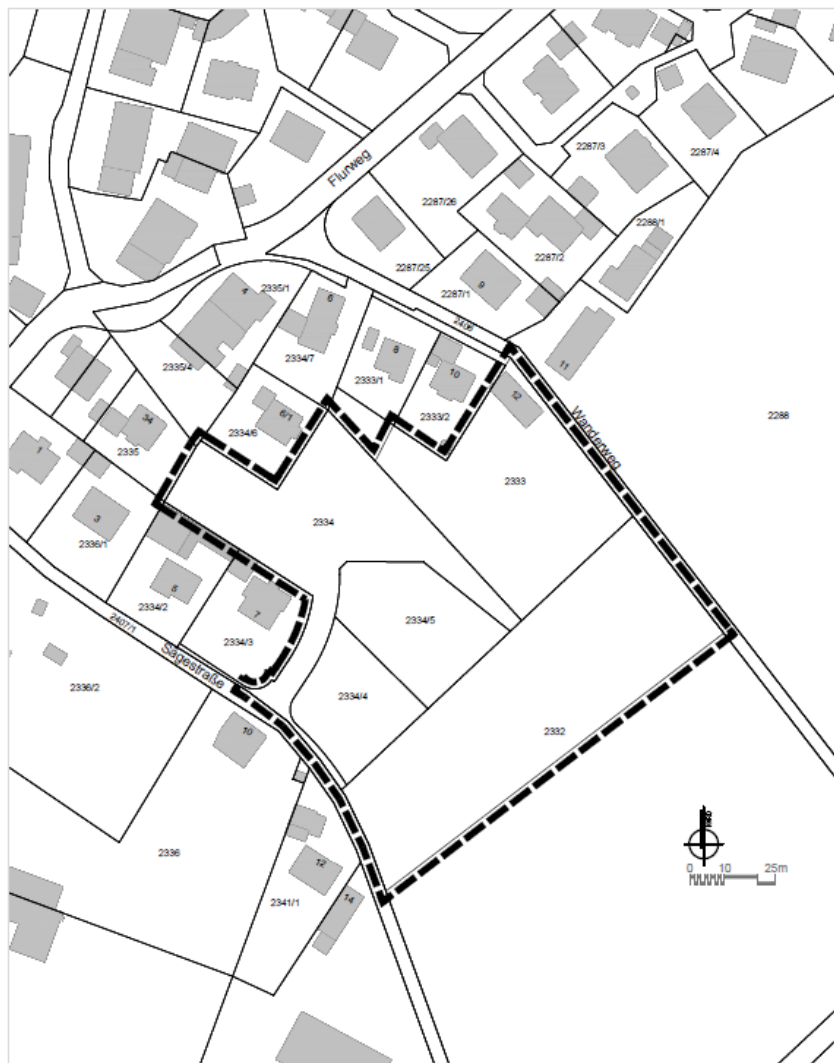
Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach Vorliegen eines vom Gemeinderat gebilligten Planentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu erfolgt eine erneute öffentliche Bekanntmachung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Abgrenzungsplan vom 09.12.2019 sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse:

<https://www.langenargen.de/Home/Gemeinde+Langenargen/bauleitplanung.html> abrufbar.

Langenargen, den 13.12.2019

Achim Krafft
Bürgermeister



KIENZLE
VÖGELE
BLASBERG

Gemeinde Langenargen
Bebauungsplan "Sägestraße/Wanderweg"

Planfassung 09.12.2019



Neuaufstellung des Bebauungsplans zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Bebauung „Gräben VI“ im beschleunigten Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat am 09.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Gräben VI“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Plan Siehe unten

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.12.2019

Ziele und Zwecke der Planung Ziel und Zweck der Planung ist es, im dargestellten Planbereich, die Bebauung mit Wohngebäuden zu ermöglichen. In der weiteren Planung ist zu entwickeln, ob dies in Form von Mehrfamilienhäusern oder ggf. Reihenhäusern ermöglicht wird. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

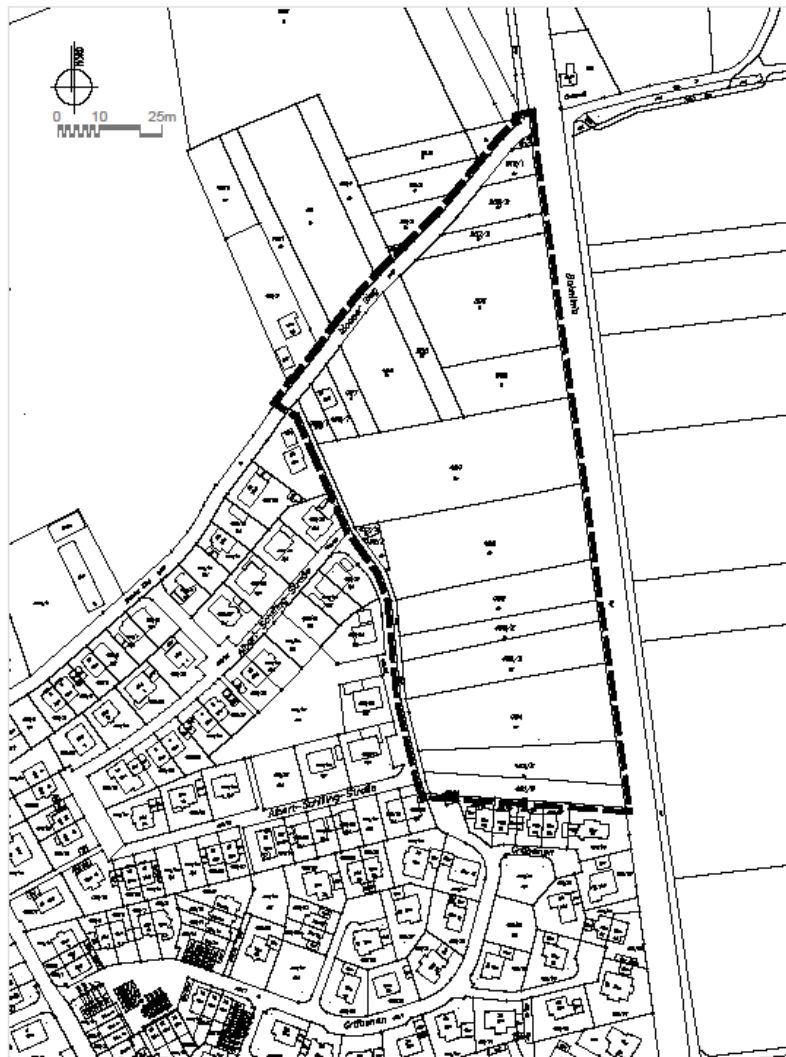
Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach Vorliegen eines vom Gemeinderat gebilligten Planentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu erfolgt eine erneute öffentliche Bekanntmachung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Abgrenzungsplan vom 09.12.2019 sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse:

<https://www.langenargen.de/Home/Gemeinde+Langenargen/bauleitplanung.html> abrufbar.

Langenargen, den 13.12.2019

Achim Krafft
Bürgermeister



Gemeinde Langenargen

Bebauungsplan "Gräben VI"

Planfassung 09.12.2019



Neuaufstellung des Bebauungsplans zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Bebauung „Flurweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat am 09.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Flurweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Plan Siehe unten

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.12.2019

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es, im dargestellten Planbereich, die Bebauung mit Wohngebäuden zu ermöglichen. In der weiteren Planung ist zu entwickeln, in welcher Form die Wohnbebauung

stattfinden soll. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

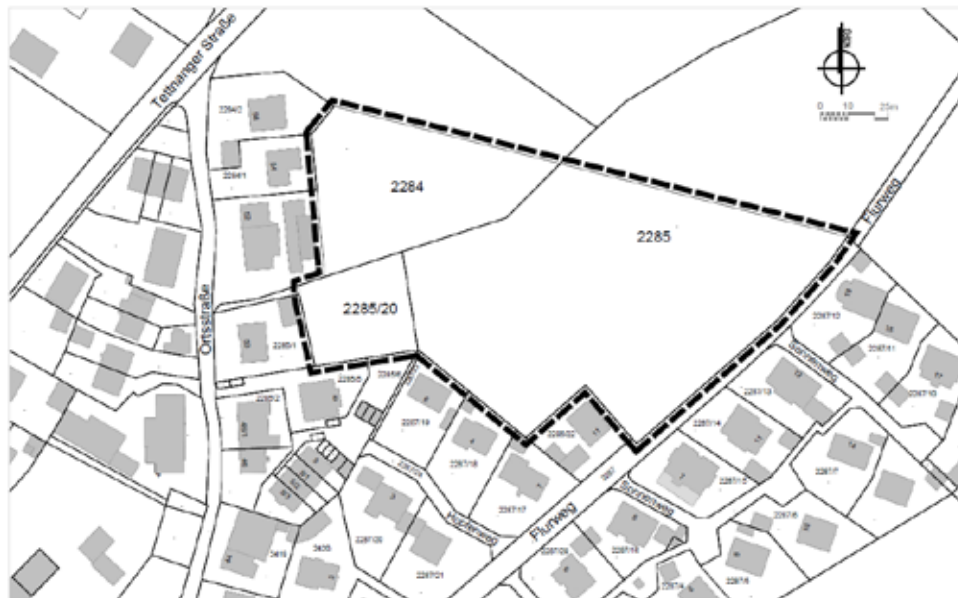
Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach Vorliegen eines vom Gemeinderat gebilligten Planentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu erfolgt eine erneute öffentliche Bekanntmachung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Abgrenzungsplan vom 09.12.2019 sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse

<https://www.langenargen.de/Home/Gemeinde+Langenargen/bauleitplanung.html> abrufbar.

Langenargen, den 13.12.2019

Achim Krafft
Bürgermeister



KIENZLE
VÖGELE
BLASBERG

Gemeinde Langenargen
Bebauungsplan "Flurweg"
Planfassung 09.12.2019

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 der „Stiftung Hospital zum Heiligen Geist“

Aufgrund von § 97 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) i. V. m. § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (682, S. 21), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191), § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26.05.1994 (BGBl. I. S. 1014), zuletzt geändert am 23.12.2016 (BGBl. I. S. 3191) und der Pflegebuchführungsverordnung vom 22.11.1995 (BGBl. I. S. 1528), zuletzt geändert am 21.12.2016 (BGBl. I. S. 3076) beschließt der Stiftungsrat den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

- im Erfolgsplan auf einen Jahresverlust in Höhe von

	150.000,00 €
Die Summe der Erträge beträgt:	2.388.900,00 €
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	2.538.900,00 €
- im Vermögensplan die Finanzierungsmittel und der Finanzbedarf mit je 479.600,00 € festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2018 auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 05. Dezember 2019 die Kreditaufnahme in Höhe von 130.000,00 € genehmigt. Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit von Montag, 16. Dezember 2019 bis Freitag, 27. Dezember 2019, jeweils einschließlich im Rathaus, Zimmer 23 während der üblichen Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Langenargen, den 06.12.2019

Achim Krafft
Bürgermeister



Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg - Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 701

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2020 ist der 01.01.2020

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2019 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2020 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2020 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2020 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

- Pferde
- Schweine
- Schafe
- Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)
- Hühner
- Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

- Rinder einschließlich Bisons, Wisentent und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen

Nicht meldepflichtig sind u.a.

- Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und /oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2020 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666, Fax: 0711 / 9673 - 710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

Gemeindenachrichten

Peter Hinkel und Hugo Monninger feiern 30-jähriges Betriebsjubiläum

Auf 30 Jahre Beschäftigungszeit bei der Gemeinde Langenargen kann Peter Hinkel zurückblicken. Am 23. November 1989 trat er seine Tätigkeit als Sachbearbeiter und stellvertretender Amtsleiter beim Ortsbauamt an. Am 23. November 2019 konnte Peter Hinkel

sein 30-jähriges Betriebsjubiläum bei der Gemeindeverwaltung Langenargen begehen. Experte ist Peter Hinkel in Sachen Bau-recht. Im Rahmen der Bauverwaltung klärt er die gesetzlichen Sachverhalte und steht für Sachfragen hierzu zur Verfügung.

Ebenfalls 30 Jahre bei der Gemeinde ist Hugo Monninger. Am 1. Dezember 1989 wurde er als Leiter des Bauhofs eingestellt und blickt somit am 1. Dezember 2019 auf sein 30-jähriges Jubiläum. Der Bauhofleiter ist ein sehr wichtiges Bindeglied in der Gemeinde. Er hat stets ein offenes Ohr und reagiert zusammen mit dem sehr zuverlässigen Bauhofteam flexibel auf die unterschiedlichsten Situationen. In einer kleinen Feierstunde bedankten sich Bürgermeister Achim Krafft, Ortsbaumeister Markus Stark und Hauptamtsleiter Klaus-Peter Bitzer bei den Jubilaren für ihre geleistete Arbeit in all den Jahren. Der Bürgermeister überreichte mit Worten des Dankes ein kleines Geschenk an die Jubilare.



Bürgermeister Achim Krafft, Bauhofleiter Hugo Monninger, Peter Hinkel und Ortsbaumeister Markus Stark bei der Feierstunde. Bild: Gemeindeverwaltung

Anschlussunterbringung – Wohnraum gesucht

Nach Abschluss der Asylverfahren ist jede Kommune für die Anschlussunterbringung der Geflüchteten verantwortlich. Für die Gemeinde Langenargen bedeutet das, dass noch weiterer Wohnraum bereitgestellt werden muss. Durch den möglichen Anspruch auf Familiennachzug kann sich die Zahl der zu Unterbringenden zudem erhöhen.

Wir suchen deshalb weiterhin Wohnungen und Häuser zur langfristigen Anmietung und bitten um Ihre Mithilfe. Wenn Sie über eine entsprechende Immobilie verfügen und bereit sind, diese der Gemeinde für die Anschlussunterbringung zur Verfügung zu stellen, setzen Sie sich bitte mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Herrn Vieweger, Tel.: 07543/9330-16 oder E-Mail: vieweger@langenargen.de in Verbindung.

Ablesung der Wasserzähler

Wie jedes Jahr werden die Ablesekarten verschickt. Die Versendung erfolgt Mitte Dezember. Wir bitten Sie, Ihre Zählerstände schnellstmöglich abzulesen, in den anhängenden Abschnitt einzutragen und den ausgefüllten Abschnitt bis spätestens 10.01.2020 an die Gemeindeverwaltung zu schicken oder in den Briefkasten am Rathaus einzuwerfen. Sie können uns den Zählerstand auch per E-Mail zukommen lassen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Kein Versand von Grundsteuerbescheiden

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Dadurch treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Sie erhalten keinen neuen Grundsteuerbescheid. Der im Jahr 2015 versandte Grundsteuerbescheid hat Gültigkeit, bis eine Änderung im Steuerbetrag eintritt. Erst wenn sich gegenüber der letzten Festsetzung eine Änderung (z.B. Hebesatz oder Messbetrag) ergibt, erhalten Sie wieder einen neuen Bescheid.



Sozialer Fahrdienst Langenargen

Der **SOziale FAhrdienst** Langenargen macht Weihnachtspause von Montag, 23.12.2019 bis einschließlich Montag, 06.01.2020. In dieser Zeit können keine Fahraufträge entgegengenommen werden und es finden keine Fahrten statt. Ab Dienstag 7. Januar rollt das Fahrzeug vom **SOzialen FAhrdienst** durchs neue Jahr.

Wann fährt das Auto?

Dienstag, Mittwoch (für Fahrten außerhalb von Langenargen) und Donnerstag

von 8 Uhr bis max. 18 Uhr.

An Feiertagen finden keine Fahrten statt.

Wie kann der Fahrdienst bestellt werden?

Montag und Mittwoch von 13 Uhr bis 17 Uhr über die Hotline, Tel. **07543-933070**

Je früher die Anmeldung für eine Fahrt erfolgt, umso sicherer ist die Verfügbarkeit des Fahrdienstes.

Was kostet die Fahrt?

Eine Fahrt innerhalb des Gemeindegebietes kostet pauschal 1 Euro.

Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes werden mit 0,30 Euro pro Kilometer berechnet.

Antworten auf Ihre Fragen zum Sozialen Fahrdienst Langenargen erhalten Sie über die Hotline, Tel. **07543-933070** oder über die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Annette Hermann, Tel. 499028.

Flyer liegen aus im Rathaus wie auch im Senioren-Büro, Eugen-Kaufmann-Straße 2.

Ende des Amtlichen Teils